



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Postzustellungsurkunde

[REDACTED]  
Unterabteilungsleiterin Recht I

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach, 11055 Berlin

TEL +49(0)30-2004-[REDACTED]

FAX +49(0)30-2004-[REDACTED]

E-MAIL BMVgRI@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes**

BEZUG 1. Ihre Anträge vom 14. und 16. Januar 2023

2. Bescheid BMVg R I 1 vom 10. Mai 2023 – Az. R I 1 – 39-22-17/A5/V372, V373

3. Ihr Widerspruch vom 11. Juni 2023, hier eingegangen am 12. Juni 2023

ANLAGE - ohne -

Az 39-22-17/A5/V372, V373

DATUM Berlin, den 4. September 2023

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren mit Schreiben vom 11. Juni 2023 eingelegten und am 12. Juni 2023 hier per Telefax eingegangenen Widerspruch ergeht folgender

### W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. Mai 2023 wird zurückgewiesen.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

### Gründe

#### I.

1. Über das Portal „fragdenstaat.de“ baten Sie am 14. Januar 2023 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zunächst um Übersendung „jegliche(r) interner Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“. Am 16. Januar 2023 baten Sie ebenfalls über das Portal „fragden-

...

staat.de“ zusätzlich darum, „das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht wie in <https://www.tagesschau.de/inland/ruecktritt-lambrecht-101.html> erwähnt“ zu übersenden.

2.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2023 wurden Ihre Anträge abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Herausgabe antragsgegenständlicher Informationen der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegenstehe.

3.

Gegen den Bescheid vom 10. Mai 2023 legten Sie mit Schreiben vom 11. Juni 2023 – hier eingegangen per Telefax am 12. Juni 2023 – Widerspruch und Fachaufsichtsbeschwerde ein, soweit dieser die Ablehnung der Herausgabe „jegliche(r) interner Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“ betrifft.

Die Ablehnung Ihres Antrags vom 16. Januar 2023 (Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht) greifen Sie nicht an.

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass der Grundsatz des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht einschlägig sei. Unter Bezugnahme auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, gerichtlicher Entscheidungen sowie Kommentarliteratur machen Sie geltend, dass die Regierung nicht pauschal unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung die Herausgabe von Unterlagen verweigern dürfe, speziell bei abgeschlossenen Vorgängen. Das öffentliche Interesse überwiege hier und auch ein Mitregieren Dritter werde durch die Herausgabe der in Rede begehrteten Unterlagen nicht ermöglicht. Zumindest ein Teilzugang zu den angeforderten Unterlagen sei zu gewähren.

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde begründen Sie darüber hinaus mit der langen Verfahrensdauer Ihres IFG-Antrages, die für dessen vollständige Ablehnung nicht verständlich sei.

## II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung des Antrags auf Informationszugang erfolgte zu Recht. Der ablehnende Ausgangsbescheid vom 10. Mai 2023 wird daher – auch soweit angefochten – in vollem Umfang aufrechterhalten.

Ein Anspruch auf Zugang zu den antragsgegenständlichen Informationen ist nicht gegeben. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Voraussetzung für den Zugang ist jedoch, dass die amtlichen Informationen tatsächlich vorliegen.

Im Rahmen der Überprüfung im Widerspruchsverfahren wurde festgestellt, dass es im Ausgangsbescheid leider verabsäumt wurde, Ihnen mitzuteilen, dass über das Rücktrittsgesuch

hinaus keine weiteren antragsgegenständlichen Unterlagen vorhanden sind. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Im Bundesministerium der Verteidigung liegt daher keinerlei weitere schriftliche oder elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Frau Lambrecht vor.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung. Von der Erhebung der Mindestgebühr bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs gemäß § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) und Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV wird abgesehen. Die Kostentragung durch Sie wäre mit Blick auf die Ausführungen unter II. unbillig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

-----

#### Zur Fachaufsichtsbeschwerde:

Unabhängig vom obigen Widerspruchsbescheid teile ich zu Ihrer erhobenen Fachaufsichtsbeschwerde Folgendes mit:

Zwar wurde die vom Gesetzgeber in § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG festgelegte Regelbearbeitungsdauer von einem Monat nach Antragsingang überschritten. Nicht zuletzt aufgrund des hohen Aufkommens an IFG-Anträgen und der hierdurch entstehenden längeren Bearbeitungszeiten war es jedoch leider nicht möglich, Ihren IFG-Antrag zügiger zum Abschluss zu bringen.

Eine willkürliche oder unsachgemäße Verzögerung der Bearbeitung Ihres IFG-Antrages vermag ich daher nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*

